

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
der Senat hat die 52. Verordnung zur Neufassung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO) veröffentlicht. Die Verordnung gilt ab heute (25. September) zunächst bis zum 23. Oktober. Die Lesefassung findet sich unter www.hamburg.de/verordnung/

A. Die Änderungen im Überblick

Mit der 52. Neufassung der EVO verstärkt der Senat die Ausrichtung auf das **2G-Optionsmodell**. Zwar können Veranstaltungen nach wie vor alternativ nach zwei Verfahren angeboten werden: Entweder nach dem **3G-Modell** für Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind oder nur für Personen, die geimpft oder genesen sind (**2G-Modell**).

Die Beschränkungen bei Veranstaltungen nach dem 2G-Modell sind jedoch noch einmal deutlich verringert worden. So gilt dort grundsätzlich nur noch die Pflicht, allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten und Kontaktdaten zu erheben. Die **Maskenpflicht entfällt** jetzt, ebenso wie schon bisher die Pflicht, Abstand zu halten und die Kapazitäten zu begrenzen.

Verlängert wurde jetzt auch die **Übergangsregelung für Jugendliche**: Unter 18-Jährige dürfen „bis auf weiteres“ auch ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (da in den Schulen getestet wird) an 2G-Veranstaltungen teilnehmen.

Gottesdienste können nach wie vor gänzlich anderen ohne Nachweis von Impfung, Genesung oder Test besucht werden. Auch sie können jedoch nach dem 3G- oder 2G-Modell angeboten werden (s.u.)

Nach Angaben des Senats hat sich die Einführung des 2G-Optionsmodells vor vier Wochen bewährt. Immer mehr Einrichtungen nehmen teil, dennoch ist die Rate der Neuinfektionen nicht gestiegen, sondern gesunken. Die 7-Tage-Inzidenz liegt heute bei rund 61 und geht vor allem auf das Konto ungeimpfter Personen. Bei Geimpften und Genesenen liegt die Inzidenz deutlich niedriger. Außerdem sind in Hamburg inzwischen mehr als zwei Drittel der Bevölkerung vollständig geimpft oder genesen. Unter den Über-60-Jährigen sind es mehr als 85 Prozent.

Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen nach dem **2G-Modell** (siehe auch § 10j):

- Alle Personen, die bei einer solchen Veranstaltung im Raum sind, müssen geimpft, genesen oder unter 18 Jahre alt sein. Dies gilt auch für alle Beschäftigten und Mitwirkenden einschließlich der Musiker/innen (auch wenn sie auf der Empore sitzen).
- Am Eingang zur Veranstaltung muss der Impf- oder Genesenen-Nachweis kontrolliert werden. Dies soll vorrangig elektronisch geschehen (mit der App „CovPassCheck“ des RKI). Zusätzlich muss der Personalausweis o.ä. kontrolliert werden.
- Die Veranstalterin (zB die Kirchengemeinde) muss die Teilnahme am 2G-Modell anzeigen. Das geschieht unter folgendem Link: www.hamburg.de/zwei-g-zugangsmoedel-anzeige/

ACHTUNG: Es ist nicht nötig, jede einzelne Veranstaltung anzumelden. Es reicht, sich einmal als Kirchengemeinde/Einrichtung zu registrieren (unter Betrieb/Einrichtung, dort die Rubrik: Religionsgemeinschaft). Und: Die Anmeldung bedeutet nicht, dass man dann nur noch Veranstaltungen nach dem 2G-Modell anbieten muss.

- **Veranstaltungen und Gottesdienste nach dem 2G-Modell müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein, möglichst schon in der Ankündigung, in jedem Fall aber am Eingang.**

Eine Kirchengemeinde/Einrichtung kann also wählen, wie sie ihre Veranstaltungen und Gottesdienste anbietet:

- Veranstaltungen entweder nach 2G oder nach 3G,
- Gottesdienste entweder ohne G-Nachweis oder nach 3G oder nach 2G.

B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:

Für die kirchliche Arbeit besonders relevant sind die folgenden Punkte:

§ 3 (unverändert): Personen müssen an öffentlichen Orten einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander wahren. Das **Abstandsgebot** gilt nicht für Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes sowie für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Außerdem gilt es nicht für Zusammenkünfte mit bis zu zehn Personen aus beliebig vielen Haushalten (Kinder unter 14 Jahren und vollständig geimpfte sowie genesene Personen nicht mitgerechnet).

§ 4 (unverändert): Darüber hinaus dürfen sich Personen an öffentlichen Orten gemeinsam aufhalten „für die Berufsausübung“, im ÖPNV, in Kitas, Schulen und Hochschulen sowie im weitesten Sinne zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder der Verwaltung, etwa „als Mitglied einer Bezirksversammlung oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien“ (also auch Gremien der Kirchen, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind). Auch können Einrichtungen „der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen“ arbeiten.

§ 4a (unverändert): Der §4a bezieht sich nur auf private Zusammenkünfte, die dann so wie in den unter § 3 genannten Fällen mit bis zu zehn Personen ermöglicht werden, wobei Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt werden. Größere private Feiern unterliegen den Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9.

§ 5 (unverändert, hier neu aufgenommen): Für jegliche Art von Veranstaltungen, auch Gottesdienste, gelten folgende **Hygienemaßnahmen**:

- Abstandsgebot und Zugangsbegrenzung (außer bei 2G-Veranstaltungen),
- Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände muss vorhanden sein,
- häufig benutzte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
- in geschlossenen Räumen ist ausreichende Lüftung zu gewährleisten.

§ 6 (unverändert, hier neu aufgenommen): Für Veranstaltungen, auch Gottesdienste, ist ein schriftliches **Schutzkonzept** zu erstellen. Darin müssen die Maßnahmen nach § 5 aufgeschrieben werden. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass dieses Konzept umgesetzt wird.

§ 7 (unverändert): Eine **Kontaktdatenerhebung** per App wird ausdrücklich empfohlen, auch im Hinblick auf die Plausibilität: Bei einer Kontaktdatenerhebung auf Papier muss geprüft werden, ob die Angaben plausibel sind, bei der App reicht der Blick darauf, ob die Teilnehmenden sie ordnungsgemäß anwenden.

§ 8 (*unverändert*): Es gibt Bereiche, in denen die **Maskenpflicht** nicht nur durch das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherwertige Maske, v.a. FFP2), sondern auch durch einen einfachen Mund-Nasen-Schutz erfüllt wird. Weiterhin wird das Tragen einer Maske in geschlossenen (nicht privaten) Räumen auch dann empfohlen, wenn es nicht vorgeschrieben ist.

§ 9 (*verändert*): Die in diesem Paragraphen aufgeführten Vorgaben für Veranstaltungen gelten nicht für Gottesdienste, sie sind aber auf andere kirchliche Veranstaltungen anwendbar, also z.B. auch auf den Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst. Eine Veranstaltung darf nur nach dem 2G- oder nach dem 3G-Modell stattfinden. Die Nachweise müssen in beiden Fällen kontrolliert werden.

Nach dem 2G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis verfügen oder jünger sein als 18 Jahre. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Nach dem 3G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

In geschlossenen Räumen dürfen ohne feste Sitzplätze bis zu 50, mit festen Sitzplätzen bis zu 100, im Freien ohne feste Sitzplätze bis zu 250, mit festen Sitzplätzen bis zu 500 Personen zusammenkommen. In Einzelfällen können Veranstaltungen (drinnen wie draußen) mit mehr Teilnehmenden vom Gesundheitsamt genehmigt werden, sie müssen aber gesondert beantragt und begründet werden.

Voraussetzung sind die Einhaltung von Hygienemaßnahmen, das Vorliegen eines Schutzkonzeptes, das Tragen medizinischer Masken (nur drinnen) und die Erhebung von Kontaktdaten. Der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden). Vollständig Geimpfte können stattdessen ihren Impfpass und Genesene ihren Genesenen-Nachweis vorlegen. Es dürfen Speisen und Getränke gereicht werden, allerdings ist ein Verzehr nur am festen Sitz- oder Stehplatz möglich.

Die Sitzplätze können auch im „Schachbrettmuster“ angeordnet werden, also immer ein Sitz links und rechts frei, jeweils reihenweise versetzt. Dabei braucht zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 kein Sitz frei zu bleiben. Es dürfen also Menschen aus einem Haushalt sowie bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten zusammensitzen.

Kommentar: Man kann damit eine Veranstaltung in Zehnergruppen einteilen, allerdings sollten diese Zehnergruppen auf Bekanntschaft und auf Freiwilligkeit beruhen: Niemand sollte gegen seinen Willen in einen „Zehnerblock“ ohne Abstand zur Nachbarperson platziert werden. Bei Gottesdiensten ohne Zugangsbeschränkungen (also weder nach 2G noch nach 3G) kann das Schachbrettmuster keine Anwendung finden. Es ist jedoch denkbar, dass bis zu zehn Personen, die sich kennen, zusammensitzen.

§ 10a (unverändert): Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt für den Publikumsverkehr in allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, in denen dies nicht extra geregelt ist (wie etwa für Gottesdienste und Veranstaltungen). An Arbeitsplätzen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften.

§ 10 h (unverändert): Wo **Testnachweise** für Einrichtungen und Angebote verlangt werden, kann das folgendermaßen erfüllt werden:

- durch einen PCR-Test (nicht älter als **48 Stunden**, vorgenommen von einem anerkannten Testzentrum),
- durch einen Schnelltest (nicht älter als **24 Stunden**, vorgenommen von einer anerkannten Testzentrum),
- durch einen Coronavirus-Impfnachweis (letzte Impfung vor mindestens zwei Wochen)
- durch einen Genesenennachweis.

Es besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass der Veranstalter die Teilnehmenden unmittelbar vor Ort einem Schnelltest unterzieht. Dies muss allerdings durch qualifiziert geschulte Personen geschehen.

Kinder bis sieben Jahren sind von der Testpflicht befreit. Dies gilt auch für alle Schülerinnen und Schüler, da sie regelmäßig in den Schulen getestet werden.

Kommentar: Eine Testpflicht besteht derzeit grundsätzlich bei Veranstaltungen (siehe §§ 9, 18, 19) außer beim 2G-Modell, nicht aber bei Gottesdiensten.

§ 10j (unverändert): Hier werden die Modalitäten des **2G-Modells** bestimmt (s.o.). Notwendig sind die Vorlage und Kontrolle des Impf- bzw. Genesenennachweises sowie eines „amtlichen Lichtbildausweises“ (Personalausweis oder Reisepass), vorherige Anzeige der Veranstaltung via Internet, deutliche Kennzeichnung der Veranstaltung (also Hinweis, dass sie nur mit Impf- oder Genesenennachweis besucht werden darf). Zugleich wird klargestellt, dass die Einrichtung bei einem Verstoß vorübergehend oder dauerhaft das Recht verlieren kann, 2G-Veranstaltungen anzubieten.

§ 11 (verändert): Für **religiöse Veranstaltungen** oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen etc. oder entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel sind folgende Voraussetzungen genannt, sofern sie nicht nach dem 2G- oder 3G-Modell stattfinden:

- Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.
- Es muss ein Schutzkonzept nach § 6 erstellt werden
- Es gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Zahl der Teilnehmenden richtet sich ohne absolute Obergrenze nach den Möglichkeiten vor Ort, das Abstandsgebot einzuhalten und das Hygienekonzept umzusetzen. Dazu gehört auch, dass es an den Ein- und Ausgängen nicht zu Stauungen kommt.
- **Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist dann zulässig, wenn eine medizinische Maske getragen wird. Alternativ kann die Maske in Analogie zu der Regelung für Chöre in § 19 beim Singen abgenommen werden, wenn die betreffenden Personen ein negatives Testergebnis nach § 10h vorgelegt haben, also geimpft, genesen oder getestet sind.**
- Immer dann, wenn zu erwarten ist, dass die Kapazitäten ausgeschöpft werden, soll mit Anmeldungen gearbeitet und der Zugang kontrolliert werden. Das bezieht sich vor allem darauf, dass die Zahlen eingehalten werden. Es geht nicht darum, dass personalisierte Tickets ausgegeben werden müssen.

Nach dem 3G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre, dies muss am Eingang kontrolliert werden.

Darüber hinaus alles wie oben, mit folgenden Erleichterungen:

- Die Teilnehmenden können im **Schachbrettmuster** platziert werden.
- Beim **Singen** darf die Maske abgenommen werden, allerdings nur, wenn zugleich der Abstand zwischen den Teilnehmenden grundsätzlich auf 2,5 Meter vergrößert wird.

Nach dem 2G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre, dies muss am Eingang kontrolliert werden.

Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

Darüber hinaus gelten **keine weiteren Einschränkungen**, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht (auch nicht beim Singen).

Kommentare:

1. **Gesangbücher** dürfen genutzt werden.
2. Zur Erhebung von **Kontaktdaten**: Sie sollte weiterhin erfolgen, entweder auf Papier oder mit der Luca-App, und zwar sowohl drinnen wie draußen. Die EVO schreibt die Kontaktnachverfolgung nicht zwingend vor, weil wir als Kirche sie selbst empfehlen. Bei Gottesdiensten unter 2G ist die Kontaktnachverfolgung ohnehin vorgeschrieben.
3. Zu den **Sitzplätzen**: Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 (also Menschen aus einem Haushalt sowie bis zu zehn Personen aus verschiedenen Haushalten) dürfen zusammensitzen. Allerdings sollten solche Zehnergruppen auf Bekanntschaft und auf Freiwilligkeit beruhen: Niemand sollte gegen seinen Willen in einen „Zehnerblock“ ohne Abstand zur Nachbarperson platziert werden.

- Für **Trauerfeiern** (auch weltliche) gelten die gleichen Vorgaben wie für die Gottesdienste, nur dass hier die Erhebung der Kontaktdaten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Trauerfeiern können (müssen aber nicht) unter 3G oder unter 2G stattfinden, dann gelten die oben bei den Gottesdiensten beschriebenen jeweiligen Regeln.

§ 18 (verändert): In Absatz 1 werden die Vorgaben für Kulturveranstaltungen in Theatern, Opern-, Konzert und Literaturhäusern etc. aufgeführt. Der Begriff „Konzertsäle“ schließt auch Kirchen und große Gemeindesäle mit ein (feste Bestuhlung, geregelte Zu- und Abgänge, entsprechende Lüftung/großes Raumvolumen).

Nach dem 2G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Nach dem 3G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach § 10h verfügen. Dies ist am Eingang zu kontrollieren.

Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

Weitere Voraussetzungen ist Tragen medizinischer Masken, auch am Platz. Darbietende können die Masken ablegen, auch beim Verzehr von Speisen und Getränken darf sie abgelegt werden. Eine Vorbuchung ist nicht vorgeschrieben.

Für Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9. hier braucht keine Maske getragen zu werden.

Für den Besuch von Museen, Gedenkstätten etc. gelten weitgehend identische Bedingungen, jeweils nach 2G oder 3G. Gruppenführungen dürfen drinnen wie draußen mit beliebig vielen Personen stattfinden, solange das Abstandsgebot eingehalten werden kann (nur unter 3G).

§ 19 (verändert): Bei außerschulischen Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen gelten folgende Regeln:

Nach dem 2G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf- oder Genesenen-Nachweis nach § 10h verfügen oder jünger sein als 18 Jahre.

Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

Darüber hinaus gelten keine weiteren Einschränkungen, also weder Abstandsgebot noch Obergrenze noch Maskenpflicht.

Nach dem 3G-Modell:

Die Teilnehmenden müssen über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nach § 10h verfügen.

Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen, es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden nach § 7 zu erheben.

In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden. Lerngruppen dürfen nicht durchmischert werden. Eine zahlenmäßige Obergrenze ergibt sich aus § 9 bzw. der Raumgröße. **Bei künstlerischen und musikalischen Bildungsangeboten darf die Maske abgenommen werden, soweit dies „zwingend erforderlich“ ist.**

Proben von Chören bzw. mit Blasinstrumenten dürfen draußen wie drinnen stattfinden. Eine Größe von Chören ist hierbei nicht vorgegeben. Finden die Proben drinnen statt, muss ein negatives Testergebnis nach §10h vorliegen (getestet, genesen, geimpft). Auch ist drinnen ein Abstand von 2,5 Metern zueinander vorgeschrieben, dort muss auch eine Maske getragen werden, die beim Singen aber abgenommen werden darf.

Kommentare:

1. Kirchliche Veranstaltungen lassen sich einfach als Veranstaltung (nach § 9), Freizeitveranstaltung (§ 17) oder Bildungsveranstaltung (§ 19) werten. Es gibt hier aber in den Regelungen keine Unterschiede mehr.
2. Die Auftritte von Chören unterliegen im Prinzip denselben Bedingungen wie die Proben von Chören. Ein „2G-Chor“ kann aber nicht ohne Abstände in einer 3G-Veranstaltung oder einem Gottesdienst „ohne G“ auftreten.

§ 23 (unverändert): Schulen müssen einen Hygieneplan aufstellen. Jahrgänge sollen nicht durchmischt werden. Es kann Masken- und Testpflicht verhängt werden (beides in Hamburg nach wie vor vorgeschrieben).

§ 24 (unverändert): Kindertagesstätten sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten. Ausflüge mit Übernachtung sind wieder zugelassen.

§ 25 (unverändert): Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch die Träger der Jugendhilfe sind zulässig, wenn die allgemeinen Hygienevorgaben eingehalten, ein Schutzkonzept erstellt wird und die Kontaktdaten erhoben werden. Auch das Abstandsgebot soll möglichst eingehalten werden. In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Kommentar: Auch Konfirmandenarbeit ist damit möglich. Das 2G-Modell ist nicht erwähnt, vermutlich, weil davon ausgegangen wird, dass sich die Jugendarbeit an den Vorgaben orientiert, die in den Schulen gelten (siehe § 23).

§ 27 (unverändert): Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen „sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.“ Der Zugang soll allen Personen gewährt werden, die geimpft, genesen oder getestet sind (unter 18-Jährige ausgenommen). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist weiterhin „jederzeit gestattet“. Zu beachten sind die besonderen Regelungen für Menschen, die aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet zurückkehren. Besuche dürfen nicht mehr komplett untersagt, sondern nur noch auf eine Besuchsperson zur Zeit und auf maximal eine Stunde begrenzt werden.

§ 30 (unverändert): Jede pflege- oder betreuungsbedürftige Person in den Wohneinrichtungen der Pflege darf ohne bestimmte zahlenmäßige Begrenzung Besuchende empfangen. Auch enger körperlicher Kontakt wird wieder möglich (15 Minuten pro Besuch). Innerhalb der Einrichtung kann bei Kontakten zwischen geimpften Personen auf Mindestabstand und Maske verzichtet werden.

Besuchende müssen sich (sofern sie nicht geimpft oder genesen sind) in der Einrichtung einen Schnelltest unterziehen oder ein Testergebnis eines Testzentrums vorlegen (PCR-Test max. 48 Stunden, Schnelltest max. 24 Stunden alt). Auch müssen sie schriftlich bestätigen, dass sie keine Corona-Symptome aufweisen und keine enge Kontaktperson von Corona-Infizierten sind. Die Einrichtungen müssen täglich besucherfreundliche Testzeiten anbieten. Zudem müssen Besuchende eine medizinische Maske tragen und ihre Kontaktdaten angeben. Besuche zu seelsorgerischen Zwecken sind weiterhin ausdrücklich möglich. Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung sind immer zuzulassen, hier muss auch kein Test vorgelegt werden.

Aus der Auslegungshilfe der Behörden (unverändert): „Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen

Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.“

§ 34 (*unverändert*): Seniorengruppen können sich treffen, wenn Abstände eingehalten und Kontaktdaten erhoben werden. In geschlossenen Räumen muss eine medizinische Maske getragen werden, die jedoch am Platz abgelegt werden darf. Die Teilnahme ist nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen gestattet. Gesang oder Bewegungsangebote dürfen in geschlossenen Räumen nur bei einem Mindestabstand von 2,5 Metern stattfinden.

Kommentar: Auch hier sieht die EVO nicht ausdrücklich ein 2G-Modell vor. Es ist aber anzunehmen, dass hier analog zu § 9 (Veranstaltungen) verfahren werden kann.

§ 39 (*unverändert*): Hier wird aufgeführt, welche Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die EVO begangen werden. Im Zusammenhang mit Gottesdiensten ist nur der Verstoß gegen die Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit. Bei Veranstaltungen hingegen kann es auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn der Veranstalter bei Sitz- oder Stehplätze nicht ausreichend Abstände markiert oder sich nicht den Test-, Impf- oder Genesenen-Nachweis vorlegen lässt.

C. Ausblick und Bewertung:

Die epidemiologische Lage ist derzeit durch eine sinkende Zahl von Neuinfektionen geprägt. Die Zahl der Corona-Erkrankten auf den Normal- und Intensivstationen der Krankenhäuser stagniert auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

Allgemein ist für den Herbst jedoch wieder mit einer angespannteren Situation zu rechnen. Gründe sind schlechteres Wetter, die beginnende Erkältungs- bzw. Influenza-Saison sowie Reiserückkehrer/innen nach den Herbstferien. Auch wenn die Impfquote in der Bevölkerung weiter steigt, wird sich die Ausbreitung des Coronavirus fortsetzen. Eine offene Frage ist auch noch, wie schnell der Impfschutz sich abbaut, ob also eine dritte Impfung notwendig wird.

Nach Aussagen aus Politik und Wissenschaft werden die Hygieneregeln sowie die Abstands- und Maskenpflicht voraussichtlich bis ins kommende Frühjahr in Geltung bleiben. Dabei zeichnet sich ab, dass Einschränkungen vor allem für Menschen gelten werden, die nicht geimpft oder genesen sind („Pandemie der Ungeimpften“).

Demgegenüber eröffnet das 2G-Optionsmodell schon jetzt die Möglichkeit, wieder zu einem Leben ohne größere Einschränkungen zurückzukehren. Je mehr Menschen geimpft sind, desto stärker wird sich das Modell daher vermutlich durchsetzen. Schon jetzt dürften auch in vielen kirchlichen Veranstaltungen die Geimpften oder Genesenen die weit überwiegende Mehrheit stellen.

Zunehmend gewinnt auch die Erkenntnis Raum, dass insbesondere Schnelltests wegen ihrer Unzuverlässigkeit kein Ersatz für eine Impfung sind. Daher werden zertifizierte Tests ab dem 11. Oktober Geld kosten. Die Schätzungen schwanken zwischen 10 und 30 Euro pro Schnelltest, ein PCR-Test schlägt mit etwa 80-90 Euro zu Buche. Damit würde für jeden Restaurantbesuch und jede Teilnahme an einer Veranstaltung (und sei es die Chorprobe) ein erhebliches „Eintrittsgeld“ fällig. Damit dürfte sich die Zahl der nicht genesenen oder geimpften Menschen, eine Veranstaltung besuchen, mittelfristig deutlich reduzieren, was wiederum die Verbreitung des 2G-Modells weiter beschleunigen wird.

Die gerade aktualisierten Handlungsempfehlungen der Nordkirche verweisen daher auch auf die Chancen des 2G-Modells, gerade bei Veranstaltungen wie Konzerten. Dabei ist klar, dass es weiterhin Gottesdienste geben muss, die ohne G-Nachweis zugänglich sind. Das muss jedoch nicht auf jeden Gottesdienst zutreffen, gerade dann nicht, wenn Gemeinden am Sonntag mehrere Gottesdienste anbieten.

Problematisch wird die Lage erneut in der Advents- und Weihnachtszeit werden, weil es immer Menschen geben wird, die nicht am Gottesdienst teilnehmen können: An einer 2G-Veranstaltung können keine Menschen teilnehmen, die nicht geimpft sind. An einer 3G-Veranstaltung oder gar einem Gottesdienst ganz ohne G-Nachweis dagegen können viele Menschen schon aus Platzmangel nicht teilnehmen. Auch bleiben Menschen fern, denen es zu riskant ist, sich in einen Raum mit anderen zu setzen, deren Infektionsstatus unklar ist. Daher wäre es nur scheinbar die gerechteste Lösung, weiterhin ausschließlich Gottesdienste „ohne G“ anzubieten.

Die Handlungsempfehlungen der Nordkirche und für einzelne Arbeitsbereiche lassen sich hier finden: <https://www.nordkirche.de/aktuell>

Alle Angaben wie immer ohne Gewähr. Für Detailfragen steht in bewährter Weise Frau OKR Görlitz im Landeskirchenamt zur Verfügung, für allgemeine Fragen bin auch ich ansprechbar.

Mit besten Grüßen
Thomas Kärst

**Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland**

Pastor Thomas Kärst

Landeskirchlicher Beauftragter
bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
Thomas.Kaerst@lkbhh.nordkirche.de